



1. Gültigkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer als Lieferant und Errichter von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen oder deren Modernisierung abschließt. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit soweit sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten subsidiär zum Einzelvertrag. Die Vertragsbestimmungen der ÖNORM B 2110 sind anwendbar, soweit in der Einzelvereinbarung oder diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen keine davon abweichende Regelung getroffen worden ist.

2. Angebot

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind für den Auftragnehmer 45 Tage verbindlich. Ein Gegenanbot des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer insofern von vornherein abgelehnt, als es auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist.
- 2.2 Ein Vertrag gilt bei übereinstimmender Willenserklärung nach Leistung der Unterschrift durch die zuletzt unterzeichnende Vertragspartei mit dem Datum des Zuganges des Vertrages bei der jeweils anderen Vertragspartei als abgeschlossen.
- 2.3 Das Angebot beruht auf den bauseitigen Vorgaben des Auftraggebers. Dieser ist daher verpflichtet, dem Auftragnehmer vor Anbotslegung alle bauseitigen Anforderungen, insbesondere an den Brand- und Explosionsschutz, den Staub- und Lärmschutz, die Behindertengerechtigkeit und den Vandalismusschutz bekannt zu geben, auch wenn sich diesbezügliche Informationen aus Normen ergeben.

3. Liefer-, Leistungsinhalt und -umfang

- 3.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß der vom Auftragnehmer bestätigten Bestellung des Auftraggebers.
- 3.2 Die Funktion der Anlage bedingt, dass der Auftraggeber bestimmte bauseitige Leistungen, wie z.B. Bauarbeiten, auf eigene Kosten erbringt. Soweit Lieferungen oder Leistungen nicht explizit im vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind, sind sie vom Auftraggeber zu erbringen. Den Auftragnehmer trifft keine Prüf- und Warnpflicht hinsichtlich der bauseitigen Angebotsvorgaben und Vorarbeiten.
- 3.3 Behördliche Genehmigungen, die zum Betrieb einer Anlage erforderlich sind, sind vom Auftraggeber zu erwirken.
- 3.4 Technische Änderungen, soweit sie den Lieferumfang nicht beeinflussen, bleiben seitens des Auftragnehmers vorbehalten.

4. Pläne und technische Unterlagen

- 4.1 Technische Unterlagen des Auftragnehmers zu seinen Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend an ihn zurückzugeben.
- 4.2 Der Auftragnehmer behält sich Änderungen an den allgemeinen Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen udgl. vor.
- 4.3 Für die Ausführung der Anlage sind die vom Auftragnehmer angefertigten und die vom Auftraggeber genehmigten Einreich- und Ausführungspläne verbindlich.
- 4.4 Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung der Anlage oder von Bestandteilen derselben durch Dritte verwendet werden.

5. Preis

- 5.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto, frei Baustelle, ohne Abzüge.
 - 5.2 Die in den Punkten 6.4 a), 7.3 und 9.2 vereinbarten Entgelte berechnen sich vom ursprünglichen Nettoauftragswert zuzüglich allfälliger Nachträge und Ergänzungen.
 - 5.3 Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Anbotstellung und der positiven Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer die Löhne, die Lohnnebenkosten, die Materialpreise oder Steuern und Abgaben sowie andere vom Willen des Auftragnehmers unabhängige Umstände ändern. Die Anpassung erfolgt anhand der ÖNorm B 2111 in der Fassung vom 1.5.2007 und entsprechend folgender Preisleitformel: Den angegebenen Preisen sind die Kosten zum Stichtag der Abgabe des Anbots zugrunde gelegt. Falls nicht andere Anteile im Angebot angegeben sind, ist von einem Lohnanteil von 35 % und einem Materialanteil von 65% auszugehen. Preisumrechnungen erfolgen auf Basis der Baukostenveränderungen laut BMWFJ – Arbeitskategorie Aufzüge.
- 5.4 Lohnzuschläge für vom Auftraggeber gewünschte Überstunden- oder Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeit werden separat berechnet.
 - 5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Abrechnung von Leistungen nach Zeitaufwand die abzurechnenden Einheiten der einzelnen Verrechnungspositionen auf volle Viertelstunden aufzurunden.
 - 5.6 Zusatzkosten, insbesondere solche, die auf bauseitige Modifikation in der Sphäre des Auftraggebers nach Vertragsabschluss zurückzuführen sind, die ergänzende Leistungen des Auftragnehmers oder eine Änderung des Leistungsinhaltes oder -umfangs bedingen, berechtigen den Auftragnehmer zu einer Anpassung des Preises.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen des Auftraggebers sind ohne jeden Abzug wie folgt vorzunehmen:
40 % bei Auftragserteilung
30 % bei Materialanlieferung auf der Baustelle
30 % bei Übergabe der Anlage, spätestens jedoch 21 Tage nach einer allfälligen positiven maschinenbautechnischen Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer bzw. dann, wenn eine solche Abnahmeprüfung nicht erforderlich ist, nach Inbetriebnahme. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2 Die Zahlungstermine sind auch gemäß den vereinbarten Terminen / dem vereinbarten Terminplan einzuhalten, wenn sich die Anlieferung oder die Montage infolge mangelnder Fertigstellung der Vorarbeiten, die Inbetriebsetzung, die allfällige Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer oder eine allenfalls gesondert vereinbarte Abnahme durch den Auftraggeber aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen und vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, verzögert oder unmöglich gemacht wird. Gleichfalls sind die Zahlungen zu leisten, wenn die positive Abnahmeprüfung des Anlagenprüfers nur deswegen unterbleibt, weil vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen nicht oder nur mangelhaft erbracht worden sind. Gleiches gilt, wenn unwesentliche Teile des Liefer- oder Leistungsumfanges des Auftragnehmers zwar fehlen, aber deswegen der Gebrauch der Anlage nicht unmöglich gemacht wird.
- 6.3 Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftragnehmer berechtigt.
- 6.4 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so ist der Auftragnehmer nach schriftlicher Mahnung berechtigt:
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufzuschieben sowie die damit verbundenen Kosten (z.B. Kosten der Ein- und Auslagerung, Lagergebühren) zuzüglich 1 % des vereinbarten Nettoentgelts (zuzüglich gesetzlicher Ust) als Verwaltungsaufwand zu verrechnen;
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
 - c) die Differenz zwischen den bisherigen Zahlungen des Auftraggebers und der Bruttogesamrechnungssumme fällig zu stellen;
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen;
 - e) bei Nichteinhaltung einer Nachfrist von 30 Tagen unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten;
 - f) die Anlage bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts außer Betrieb zu setzen. Der Auftraggeber gestattet zu diesem Zweck dem Auftragnehmer das Betreten der Liegenschaft sowie der darauf befindlichen Bauwerke und hält ihn gegenüber Besitzstörungen- oder Unterlassungsansprüchen Dritter schad- und klaglos;
 - g) Inkassospesen, welche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Forderung erforderlich sind, geltend zu machen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten und eingebauten Anlage samt aller ihrer Materialien und Bestandteile (wie insbesondere Antrieb, Steuerung, Kabine, Kabinen- und Schachttüren) und alle sonst gelieferten Teile bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes durch den Auftraggeber vor.
- 7.2 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung auch nur eines Teils des vereinbarten Entgeltes trotz gewährter Nachfrist über mehr als insgesamt 30 Tage in Verzug und tritt der Auftragnehmer deswegen vom Vertrag zurück, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefergegenstand vom Auftraggeber heraus zu verlangen.

Der Auftragnehmer kann bei Verzug trotz gewährter Nachfrist über mehr als insgesamt 30 Tage vom Vertrag und bei Vorliegen anderer Verträge, mögen sie sich auch nicht auf denselben Liefergegenstand beziehen, auch von diesen zurücktreten. Dieser Rücktritt erfolgt unbeschadet des Anspruchs des Auftragnehmers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers mit seiner Zahlung hat der Auftragnehmer das darüber hinaus gehende Recht, den Liefergegenstand eigenmächtig und ohne Zustimmung des Auftraggebers wieder in seinen Besitz zu bringen.

Der Auftraggeber verzichtet für den Fall der Rückholung ausdrücklich auf die Geltendmachung von Besitzstörung hinsichtlich des Liefergegenstandes und jener Liegenschaften, auf denen sich dieser befindet. Er verpflichtet sich weiters, den Verkäufer bezüglich aller Besitzstörungs- oder Unterlassungsansprüche Dritter, die aus der Ausübung des Rückholungsrechtes durch den Auftragnehmer resultieren, schad- und klaglos zu halten.

7.3 Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Entgelt für eine Benützung des Liefergegenstandes in Höhe von 0,5% des Nettoentgelts (zuzüglich gesetzlicher Ust) pro angefangener Kalenderwoche.

7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand bis zu seiner vollständigen Zahlung pfleglich zu behandeln, zu warten und auf eigene Kosten gegen Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Der Auftraggeber tritt hiermit - zur Besicherung sämtlicher Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag – alle seine Ansprüche gegen den Versicherer an den Auftragnehmer zahlungshalber ab.

7.5 Veräußert der Auftraggeber die Liegenschaft, in die der Liefergegenstand eingebaut worden ist, an einen Dritten bevor er seiner Zahlungsverpflichtung vollständig entsprochen hat, so tritt der Auftraggeber hiermit dem ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber diesem Dritten zustehenden Kaufpreis im Ausmaß der offenen Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an den Auftragnehmer zur Besicherung der Forderung ab.

7.6 Handelt es sich beim Auftraggeber nicht um den Eigentümer des Gebäudes, in dem der Liefergegenstand eingebaut oder die Leistung erbracht wurde, so tritt der Auftraggeber hiermit seinen Entgeltanspruch gegenüber seinem Auftraggeber im Umfang der offenen Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an den Auftragnehmer zur Besicherung der Forderung ab.

8. Leistungsfrist

8.1 Vereinbarte Lieferfristen gelten ab vollständiger Abklärung aller für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlichen technischen Daten, Genehmigung der Ausführungspläne durch den Auftraggeber, Vorliegen aller behördlichen Bewilligungen und Eingang der Anzahlung.

8.2 Treffen die Parteien keine gesonderte Vereinbarung über Leistungsfristen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungserbringung in angemessener Frist, worunter eine Frist von mindestens 10 Wochen zu verstehen ist, aufzunehmen.

8.3 Vor Erhalt der ersten Zahlung gemäß Punkt 6.1. trifft den Auftragnehmer keine Verpflichtung, mit der Leistungserbringung zu beginnen.

8.4 Die Liefer- und Montagefrist wird angemessen verlängert, wenn

- a) ein Fall gemäß Punkt 5.6 dieser Bedingungen vorliegt,
- b) der Auftraggeber ihn treffende Verpflichtungen nicht rechtzeitig erbringt, insbesondere die Übermittlung der von ihm freigegebenen Ausführungspläne und/oder der Einreichunterlagen für das baubehördliche Bewilligungsverfahren an den Auftragnehmer nicht rechtzeitig durchführt und/oder bauseitige Leistungen, die für die Vornahme der Montage und/oder deren Fertigstellung und/oder für eine erforderliche Abnahmeprüfung durch den Aufzugsprüfer notwendig sind, und/oder die Abnahmeprüfung nicht rechtzeitig vornimmt und deshalb jeweils eine Verzögerung der Lieferung oder der Montage verursacht wurde;
- c) ein Fall der höheren Gewalt vorliegt, und zwar ungeachtet dessen, ob sie in der Sphäre des Auftraggebers, des Auftragnehmers oder einem Dritten auftritt, falls sie nach Abschluss des Vertrages entsteht und seine Erfüllung behindert oder verzögert.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer den Liefergegenstand an der am Errichtungsort vom Auftraggeber bekannt gegebenen Lagerstätte abgeladen hat.

9.2 Verzögert oder verunmöglicht sich die Anlieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so wird der Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert. Die Lagergebühr beträgt 0,7 % des Nettoentgelts (zuzüglich gesetzlicher Ust) pro angefangener Woche der Einlagerung.

10. Montage

10.1 Zum vereinbarten Zeitpunkt der Montage ist die Einbaustelle vom Auftraggeber gemäß den Planvorgaben des Auftragnehmers vorzubereiten und bereitzuhalten, und zwar frei von allen Hindernissen und gegen Witterungseinflüsse geschützt. Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen gemäß Ziff. 3.2 zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage auf dem Montageplatz ohne Unterbrechung zu ermöglichen.

10.2 Die notwendige Benützung der Baukrane und anderer Fördergeräte mit genügender Nutzlast zur Erleichterung der Montage ist vom Auftraggeber für den Auftragnehmer kostenlos sicherzustellen.

10.3 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer anzugebenden Zeitpunkten die fertig gestellten, voll belastbaren Stromzuleitungen (230 V und 400 V) zwecks Durchführung von Montagearbeiten, Probe- und Einstellfahrten zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Stromverbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.

10.4 Der Montagebereich und seine Umgebung sind vom Auftraggeber unter Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in der zum Herstellungszeitpunkt geltenden Fassung auszugestalten. Der Auftraggeber hat insbesondere die Schachtzugänge mit provisorischen Abschlüssen und die Umgebung der Anlage mit den für den Schutz von Personen und Gegenständen notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen. Ist der Schacht bei Montagebeginn und auf Montagedauer nicht ausreichend gesichert, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schachtsicherung gegen gesonderte Verrechnung herzustellen. Während der Montagetätigkeit des Auftragnehmers dürfen keine anderen Arbeiten im Aufzugsschacht durchgeführt werden.

10.5 Im Schacht der Anlage sind aufzugsfremde Installationen unzulässig.

10.6 Dem Auftragnehmer sind für das Umkleiden und den Aufenthalt des Montagepersonals verschließbare, beleuchtete und beheizbare sowie für das Material und die Werkzeuge verschließbare, beleuchtete und min. 30 m² Räume auf Montagedauer in der Nähe der Errichtungsstelle kostenlos vom Auftraggeber bereitzustellen.

10.7 Wenn die Montage aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, unterbrochen werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten.

11. Inbetriebnahme

11.1 Als Übergabetermin der fertig gestellten, betriebsbereiten Anlage an den Auftraggeber gilt bei erforderlicher Abnahmeprüfung durch einen Anlagenprüfer der Zeitpunkt der positiven maschinenbautechnischen Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer, sonst die Inbetriebnahme. Bauseitige Mängel bzw. unwesentliche Mängel verzögern die Übergabe nicht. Wurde eine – auch förmliche – Übergabe der Anlage vereinbart, wird diese durch die Aufnahme des Anlagenbetriebes seitens des Auftraggebers ersetzt.

11.2 Wenn die Anlage infolge bauseitiger Bedürfnisse und einer zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gesonderten Vereinbarung noch vor endgültiger Fertigstellung in Betrieb genommen wird (Bauaufzugsbetrieb, für den eine eigene Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer erforderlich ist), erfolgt der Betrieb auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers. Die Wartung, nicht aber die Reinigung, wird vom Auftragnehmer auf Basis eines gesondert abzuschließenden Vertrages auf Rechnung des Auftraggebers für die Dauer des Baustellenbetriebs durchgeführt.

11.3 Wird eine Anlage, deren Betrieb eine Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer erfordert, vor der positiven Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer, oder eine Anlage, die keiner solchen Abnahmeprüfung bedarf, vor Inbetriebsetzung durch den Auftragnehmer durch den Auftraggeber in Betrieb gesetzt, so erfolgt dies ausschließlich in Verantwortung und auf Risiko des Auftraggebers.

12. Gewährleistung

12.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der tatsächlichen Benützung der Anlage, spätestens aber mit Ablauf des Tages der positiven maschinenbautechnischen Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer. Wird ein Aufzug zuvor als Bauaufzug verwendet, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der tatsächlichen Benützung des Aufzuges, spätestens aber mit Ablauf des Tages der Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer für den Bauaufzugsbetrieb.

12.2 Liegen zur Zeit der Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer für den Baustellenbetrieb bzw. dem endgültigen Betrieb Mängel vor, die außerhalb des Leistungsumfanges des Auftragnehmers aufgetreten sind und die positive Abnahmeprüfung verhindern, wird dadurch der Beginn der Gewährleistungsfrist nicht verschoben, auch wenn wegen solcher Mängel die Anlage noch nicht in Betrieb genommen werden kann.

12.3 Der Auftragnehmer leistet unter Ausschluss längerer gesetzlicher Fristen für die Dauer von sechs Monaten für die sachgemäße Ausführung und einwandfreie Funktion der Anlage Gewähr.

- Instandsetzung, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängern die Gewährleistungsfrist für die Gesamtanlage nicht.
- 12.4 Bei einem unwesentlichen, aber behebbaren Mangel ist nach Wahl des Auftragnehmers entweder eine Mängelbehebung oder angemessene Preisermäßigung vorzunehmen. Der Auftraggeber kann einen Austausch des Liefergegenstandes nur bei einem wesentlichen und unbeheblichen Mangel fordern.
- 12.5 Gewähr wird nur geleistet, wenn für Wartung und Revision der Anlage mit dem Auftragnehmer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, der die in der Gewährleistungsfrist notwendige Wartung bis zum Ablaufzeitpunkt der Gewährleistungsfrist umfasst. Die Gewährleistung erlischt, sobald der Auftraggeber selbst oder fremdes Personal Instandsetzung und/oder Wartung und/oder Änderungen an der Anlage vornehmen.
- 12.6 Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Akkumulatoren, Batterien und Verschleißteile, letzteres sind Bauteile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, mit der Zeit verschleifen und - auch in unregelmäßigen Abständen - ausgewechselt werden müssen. Keine Gewährleistung besteht auch für Mängel, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Einwirkung von Feuchtigkeit, übermäßige Verschmutzung, Feuer, mangelhafte Temperierung, Spannungsschwankungen von mehr als +/-10 % der Nennspannung gemäß ÖVE/ÖNORM E 1100-2 sowie elektrische bzw. elektromagnetische Einflüsse, Senkungen des Gebäudes und anderer äußerer Einwirkungen, mithin durch Einflüsse außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers, verursacht werden, auch wenn diese Mängel bereits bei Übergabe vorgelegen haben.
- 12.7 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Erleichterungen zur Feststellung und Behebung von Mängeln zu gewähren. Er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche ihm bekannte Informationen über die Anlage bereitzustellen, soweit er nicht darauf vertrauen durfte, dass die entsprechenden Informationen dem Auftragnehmer bereits aus der Errichtung oder Wartung der Anlage bekannt sein mussten. Ersetzte Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 13. Haftung**
- 13.1 Für Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer stehen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und krass-grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber und die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB werden ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach deren objektiver Erkennbarkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen, andernfalls solche Ansprüche erlöschen.
- 13.2 Voraussetzung für den sicheren Betrieb der Anlage ist der Abschluss eines Service- und Wartungsvertrages mit dem Errichter der Anlage oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen sowie die Einhaltung aller Bestimmungen der übergebenen Betriebsanleitung.
- 14. Rücktritt**
- 14.1 Vom Rücktrittsrecht kann der Auftragnehmer auch Gebrauch machen, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages wegen Eintretens einer der unter Punkt 8.4 b) und c) genannten Hindernisse unmöglich ist.
- 14.2 Wird dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten befindet, kann der Auftragnehmer volle Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und, falls diese Sicherheit nicht erbracht wird, unter voller Haftung des Auftraggebers für den dem Auftragnehmer entstehenden Schaden vom Vertrag zurücktreten.
- 14.3 Der Auftragnehmer ist aber auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 14.4 Im Fall des Rücktritts sind abhängig von seinem Zeitpunkt vom Auftraggeber zur Abgeltung des dem Auftragnehmer entstandenen Aufwandes und entgangenen Gewinnes folgende Zahlungen an den Auftragnehmer zu erbringen:
- bis Unterschriftsleistung des Auftraggebers auf den Ausführungsplänen der Anlage: 40 % des Nettoentgelts
 - zwischen Unterschriftsleistung des Auftraggebers auf den Ausführungsplänen der Anlage und der Anlieferung des Materials an die Baustelle: 70% des Nettoentgelts
 - zwischen Anlieferung des Materials an die Baustelle und Abnahmeprüfung durch den Anlagenprüfer: 96% des Nettoentgelts
- Vorangegangene Zahlungen des Auftraggebers sind darauf jeweils anzurechnen.
- 14.5 Dem Auftragnehmer gemäß geltendem Recht zustehende Rechte auf Rücktritt bzw. an anderer Stelle verankerte Rücktrittsrechte des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.
- 15. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte**
- 15.1 Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an der Ausrüstung, einschließlich einer allenfalls gelieferten Software, die den Routinebetrieb, die Wartung und die Reparatur der Anlage(n) ermöglicht („Steuerungssoftware“), bleiben im alleinigen Eigentum des Auftragnehmers. Dieser räumt dem Auftraggeber (und jedem im Namen des Auftraggebers handelnden Auftragnehmer) hiermit eine nicht-exklusive, Lizenz an der Steuerungssoftware zum Betrieb der Anlage zu eigenen Zwecken ein. Darüber hinaus wird dem Auftraggeber kein Recht an der Steuerungssoftware gewährt. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Steuerungssoftware zu verändern, Reverse Engineering vorzunehmen, die Steuerungssoftware zu dekompileieren oder zu demontieren. Die zwingenden Rechte des Kunden nach § 40e UrhG bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Abgesehen vom nachfolgend geregelten Ausnahmefall ist die eingeräumte Lizenz nicht übertragbar.
- 15.2 Diese Lizenz kann einem neuen Eigentümer der Anlage(n) übertragen werden, wenn dieser zugleich in die hier beschriebenen Pflichten des Auftraggebers betreffend die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte des Auftragnehmers eintritt. Gleiches gilt für jede weitere Übertragung.
- 16. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus allen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen zur Anwendung.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1 Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes wird ausgeschlossen.
- 17.2 Die Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG, soweit sie nicht mit den zwingenden Regelungen des KSchG in seiner seit 1.1.2013 geltenden Fassung in Widerspruch stehen. Ändern sich die Bestimmungen des KSchG nach diesem Stichtag zugunsten der Verbraucher und ist die spätere Regelung für den Verbraucher in Bezug auf die Bestimmungen des Vertrages günstiger, so gelten die Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gegenüber Verbrauchern, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des KSchG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung im Widerspruch stehen.
- 17.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abkehr von diesem Schriftformerfordernisse. Unter Schriftform im Sinne dieser Bedingungen werden auch E-Mails und Telefaxe verstanden, sofern der Vertrag / die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen nicht in einzelnen Positionen strengere Formvorschriften vorsehen.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt analog für undurchführbare Bestimmungen. Stellt sich eine Lücke heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die fehlende Regelung in Betracht gezogen hätten.